

V. DIE GRÜNDE FÜR KONSTITUTIONSABSCHRIFTEN VON RÖMISCHEN BÜRGERN NACH 212 N.CHR.

Das Jahr 212 n.Chr. markiert rechts- und sozialgeschichtlich für die Bevölkerung des römischen Reiches einen außerordentlich bedeutsamen Einschnitt. Nach geltender Forschungsmeinung erhielten in diesem Jahr alle freien Einwohner - Männer wie Frauen - das römische Bürgerrecht. Nun bestanden die Privilegien, die Veteranen durch die Konstitutionen verliehen wurden, gerade in Vergünstigungen, die nur bei unterschiedlichem Personenrecht zum Tragen kamen: nämlich die Verleihung des Bürgerrechts an den Veteranen, eventuell auch an seine bereits vor und während des Dienstes geborenen Kinder, und das Conubium mit einer nichtrömischen Ehefrau. Da außerdem seit 197 n.Chr. das Eheverbot für Soldaten nicht mehr bestand, war ab 212 n.Chr. jede Ehe zwischen einem Soldaten und einer freien Bewohnerin der römischen Reiches ein *iustum matrimonium* und die gemeinsamen Kinder daher legitime Nachkommen mit römischem Bürgerrecht. Deshalb erstaunt es auf den ersten Blick, dass es nach 212 n.Chr. weiterhin Konstitutionsabschriften gab, ja dass bei einigen Truppengattungen sogar die Mehrzahl der Abschriften in die Zeit nach 212 n.Chr. fällt.

Die Erklärung, dass sich die Veteranen die Abschriften hätten machen lassen, um damit ihre Militärzeit und ihre ehrenvolle Entlassung zu Hause dokumentieren zu können⁴⁸⁵, befriedigt aus zwei Gründen nicht: Erstens kennen wir mittlerweile eine ganze Reihe Missionsurkunden, die diesen Zweck bestens erfüllt hätten. Zweitens - und dies halte ich für bedeutsamer - handelt es sich bei den Konstitutionen um einen vom Kaiser ausgehenden Rechtsakt. Man wird aber wohl nicht ernstlich annehmen dürfen, dass römische Kaiser rechtlich bedeutungslose Konstitutionen erließen. Darüber hinaus spricht der Konstitutionstext selbst gegen diese Vermutung: Nach wie vor wurden die alten Privilegien vergeben.

Es muss also auch nach 212 n.Chr. noch Situationen gegeben haben, in denen sie von Bedeutung waren, weil Ehefrauen und Kinder von Soldaten kein römisches Bürgerrecht besaßen. Sieht man von Personen ab, die als Barbaren nach 212 n.Chr. ins Reich eindrangen, kommt nur eine Gruppe in Frage, die von der *constitutio Antoniana* nicht berührt wurde: die nach 212 n.Chr. zu Iunianern freigelassenen Sklaven. Erst Iustinian schaffte 531 n.Chr. diesen Status ab⁴⁸⁶. Jeder Mann, der eine nach der *constitutio Antoniana* freigelassene Iunianerin heiraten wollte, benötigte das Conubium, um eine legale Ehe führen zu können. Kinder, die aus einer solchen Verbindung stammten, bevor das Conubium erteilt worden war, folgten wie schon vor 212 n.Chr. dem Status der Mutter; sie waren gleichfalls Iunianer. Gerade für die Kinder aus solchen Verbindungen spielten also die alten Privilegien weiterhin eine ganz entscheidende Rolle.

Vor diesem Hintergrund sollen die Abschriften, die auf nach 212 n.Chr. erlassene Konstitutionen zurückgehen, eingehender betrachtet werden. Dabei kommt den Abschriften für Flottensoldaten besondere Bedeutung zu, weil sie im Gegensatz zu Prätorianern und Equites singulares Augusti ihre Familienangehörigen nennen.

⁴⁸⁵ W. Eck, Ein neues Militärdiplom für die misenische Flotte und Severus Alexanders Rechtsstellung im Jahr 221/222. ZPE 108, 1995, 34.

⁴⁸⁶ P. Weaver, Children of Junian Latins. In: B. Rawson u. P. Weaver (Hrsg.), The Roman Family in Italy (1997) 56 f.

A. DIE ANGEHÖRIGEN DER PRÄTORISCHEN FLOTTEN

Kennen wir bisher aus der Zeit zwischen 52 und 206 n.Chr. 26 Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerabschnitt, so sind es aus der Zeit von 212 bis 249/250 n.Chr. bisher 13 Exemplare. Selbst wenn man berücksichtigt, dass im 1. Jahrhundert die Privilegien noch nicht regelmäßig vergeben wurden, dass darüber hinaus sich nicht alle Empfänger bronzene Abschriften machen ließen, und dass davon nur ein Bruchteil gefunden worden ist, belegen die Zahlen doch, welche Bedeutung die Konstitutionen für die Flottensoldaten in der Zeit nach der Constitutio Antoniniana besaßen.

Die Formulare folgen dem seit 158 n.Chr. üblichem Text, d.h. der Soldat bekam das Conubium und seine Kinder das Bürgerrecht. Auffallenderweise ist das Wort *ipsis* in dem Passus, der sich auf die Bürgerrechtsverleihung bezieht, nach 212 n.Chr. nicht weggefallen. Geht man davon aus, dass in den Flotten auch weiterhin nur freigeborene Männer dienten, so scheint die Bürgerrechtsverleihung an die Flottensoldaten selbst ebenso überflüssig gewesen zu sein wie bei den Equites singulares Augusti, für die das Formular ebenfalls nach 212 n.Chr. nicht verändert wurde⁴⁸⁷. Will man aufgrund dieses Konstitutionsformulars nicht annehmen, dass doch nicht allen freien Einwohnern des römischen Reiches das Bürgerrecht verliehen wurde, sondern nur der Stadtbevölkerung⁴⁸⁸, bedeutet dies, dass das Konstitutionsformular nicht mehr an die aktuellen Verhältnisse angepasst wurde. Freigeborene Männer mit iunianischem Status hätten nämlich frühestens ab 230 n.Chr. ins Militär eintreten können. Zählt man noch die 28 Dienstjahre bei den prätorischen Flotten hinzu, ist erst 258 n.Chr. wieder mit Flottenkonstitutionen zu rechnen, in denen die Bürgerrechtsverleihung an einen Flottenveteranen selbst sinnvoll erscheint. Nicht auszuschließen ist aber auch, dass bei den Flotten Peregrine anmustern konnten, die nach 212 n.Chr. ins Reich eingesickert waren und deshalb selbst von der Constitutio Antoniana gar nicht betroffen gewesen waren. Doch auch sie hätten nicht vor 240 n.Chr. in den Konstitutionen Berücksichtigung finden können.

Aus den 13 Abschriften ergeben sich bei der Entlassung des jeweiligen Soldaten im einzelnen folgende Familienverhältnisse:

Datum	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
13.5.212	C. Tarcutius Tarsali f. Hosptialis Caralis ex Sardinia	-	-	?	CIL XVI 127
30.8.212	M. Didius Hellanici f. Heliodorus Pompeiopolis ex Cilicia	Didia Tryphene Nicaea ex Bithynia	-	Misenum	RMD 74
27.11.214	M. Herennius Pappaionis f. Pasicrates Nat. Isaurus, vicus Caldosus	Herennia Nestoris fil. Imma Civit. Isaura, vicus s.s. (= Caldosus)	-	Misenum	RMD 131
29.11.221	C. Iulius Barhadati f. Montanus Doliche ex Syria, vicus Araba	Aurelia Bassa Civit. s.s. (= Doliche)	Aurelius Barsada f. Iulius Zabdaeus f. Aurelius Barathes f. Aurelia Rummea fil. Aurelia Salamea fil.	Misenum	ZPE 108

⁴⁸⁷ Vgl. oben S. 106 f.

⁴⁸⁸ Vgl. dazu aber ausführlich A.N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*² (1973) 380 ff.

221	M. Aurelius Deri f. Ba[---] Nicopolis ex Moesia inf., vicus Bri[---]	-	-	?	Arch. Korrbl. 29 = RGZM O. 41826
224	M. Aurelius Spori f. [--- qui et] Dubrius Nicopolis ex [---], vicus Dizerpera	-	M. [Aurelius?] Valerius f.	?	ZPE 127 /130
16.11.225	C. Longinius Italici f. Orestis Isaurus, vicus Catessdus	Iulia Iunia Graeca	-	Misenum	RGZM O. 42064
18.12.225	M. Aurelius Atsuitsiae f. Stianus qui et Apta Nicopolis ex Moesia inf., vicus Zinesdina maior	-	-	Ravenna	Chiron 29
18.12.225	M. Aurelius Capitolini f. Valens Cibala ex Pannonia inf., pagus Augusti, vicus S[---]	-	-	Ravenna	RMD 194 / Chiron 29
27.11.229	T. Domitius Tumeli f. Domi- tianus Claudiopolis ex Cilicia, vicus Vindemis	Aurelia Maia Afra	C. Domitius Dio- dotus f. C. Domitius Cari- cus f. C. Domitius Putio- lanus f.	Misenum	RMD 133
28.12.247	T. Flavius T. f. Alexander Nat. Italicus, domus Mise- num	Marcia Procula	Marcus Alexander f. Flavius Marcus f. Ulpius Sabinus f. Aurelia Fausta f.	Misenum	CIL XVI 152
28.12.249 / 250	[. A]merinus L.f. Sem- pron[ia]nus domus Atestis	-	[. Ameri?]nus Sem- pronianus f.	Ravenna	CIL XVI 154
217 / 250	[--- S?]urae f. Quirinalis [Ni]copolis ex Moesia inf. [vicus ---]tsitsis	-	-	?	RMD 201 / ZPE 130

Während fünf Konstitutionsempfänger keine Familienangehörigen nennen, ließen drei Veteranen nur ihre Ehefrau und zwei nur das Kind in die Konstitutionslisten eintragen. In drei Abschriften taucht die ganze Familie auf. Dabei fallen die Abschriften RMD 74 und RMD 131 durch die Namensgleichheit des Ehepaares auf. Da in beiden Fällen keine Kinder angegeben werden, kann die Bedeutung der Konstitution nur im Conubium liegen. Das heißt aber, dass beide Ehefrauen keine Römerinnen waren. Normalerweise trug ein Freigelassener das Gentilnomen seines Freilassers, weshalb man annehmen möchte, dass sie von ihren Ehemännern freigelassen worden waren. Der Zeitpunkt der Freilassung muss nach Inkrafttreten der *constitutio Antoniana* liegen, und beide Frauen müssen zum Zeitpunkt ihrer Freilassung jünger als 30 Jahre alt gewesen sein. Allerdings ist auch eine informelle Freilassung *inter amicos* nicht auszuschließen, die immer iunianischen Status nach sich zog. Hing der iunianische Status mit dem Alter der Freigelassenen zusammen, hätte sicher M. Herennius Pasocrates als Soldat mit römischem Bürgerrecht die Möglichkeit gehabt, seine Frau Herennia Imma mit Hinweis auf eine beabsichtigte Heirat zur römischen Bürgerin zu machen; doch war dieser Weg ziemlich aufwändig⁴⁸⁹, so dass er wohl darauf verzichtet hatte.

Bei der dritten überlieferten Konstitutionsabschrift möchte man die Ehefrau Iulia Iunia, eine Griechin, schon allein aufgrund ihres Cognomens für eine Iunianerin halten. Da auch hier der Empfänger selbst

⁴⁸⁹ Vgl. oben S. 189.

bereits durch die *Constitutio Antoniniana* vor seiner Entlassung während seiner aktiven Dienstzeit römischer Bürger geworden war, und keine Kinder genannt sind, kann die Bedeutung der Konstitution ebenfalls nur im *Conubium* liegen. Man darf also davon ausgehen, dass Iulia Iunia erst nach 212 n.Chr. zur Iunianerin freigelassen worden war, allerdings sicher nicht von ihrem späteren Ehemann C. Longinius Orestis, sondern von einem Iulius.

Drei Abschriften führen neben den Namen der Ehefrauen auch noch Kinder auf. Alle drei Frauen, Aurelia Bassa, Aurelia Maia und Marcia Procula, tragen ein Gentilnomen, und geben durch ihren Namen keinen Hinweis darauf, dass ihre späteren Ehemänner sie freigelassen haben. Theoretisch könnte es sich also bei ihnen um Römerinnen handeln. Zwei Gründe sprechen dagegen. Erstens hätte man sie dann nicht in die Konstitutionsliste aufgenommen. Zweitens sind in allen drei Abschriften Kinder erwähnt. Doch auch für Flottensoldaten war das Eheverbot seit 197 n.Chr. aufgehoben. Sie hätten also mit diesen Frauen ab 212 n.Chr. noch während ihres Militärdienstes eine legale Ehe führen können, wenn diese römisches Bürgerrecht besessen hätten. Ihre Kinder wären als legitime Nachkommen römische Bürger gewesen. Dies war jedoch ganz offensichtlich nicht der Fall. Die Kinder erhielten erst durch die Konstitution das römische Bürgerrecht. In den Konstitutionen wird darüber hinaus die Verbindung der Eltern weiterhin als *concessa consuetudo* und nicht als *matrimonium* angesprochen. Abgesehen von den zivilrechtlichen Eheverboten unter Römern⁴⁹⁰ - die aber wiederum das Bürgerrecht der gemeinsamen Kinder nicht berührt hätten -, konnte nach 212 n.Chr. eine *consuetudo* bei Soldaten im Normalfall nur dann vorliegen, wenn die Frau keine römische Bürgerin war.

Im Folgenden soll nun versucht werden, diese drei Familienverhältnisse vor dem Hintergrund der Flottenkonstitutionen sinnvoll zu erklären.

1. Die Familienverhältnisse des C. Iulius Montanus

Am 29.11.221 bekam C. Iulius Montanus das *Conubium* mit einer Aurelia Bassa. Da sie in der Konstitutionsliste aufgeführt wird, muss man davon ausgehen, dass sie von einem der nach 212 n.Chr. zahlreichen Aurelii freigelassen wurde. Als Iunianerin konnte sie mit Iulius Montanus allerdings bis zu seiner Entlassung keine legale Ehe führen, da er erst zu diesem Zeitpunkt das *Conubium* erhielt. Damit waren die gemeinsamen Kinder zwar freigeboren, aber unehelich und folgten wie eh und je dem Status ihrer Mutter. In die Konstitutionslisten wurden fünf Kinder aufgenommen. Bei allen hatte Iulius Montanus offensichtlich nachweisen können, dass er mit der Mutter in einer *concessa consuetudo* gelebt hatte.

Betrachtet man allerdings die Namen der Kinder, fällt auf, dass der zweite Sohn nicht wie alle anderen Aurelius nach der Mutter hieß, sondern das Gentilnomen des Vaters trug. Deshalb möchte man annehmen, dass Aurelia nur die Stiefmutter von Iulius Zabdaeus war. Auch die richtige Mutter kann keine Römerin gewesen sein, denn sonst hätte er bereits das römische Bürgerrecht vor der Privilegierung des Vaters besessen. Sein Vater muss mit dieser Frau ebenfalls in einer *concessa consuetudo* gelebt haben, da dies Voraussetzung für die Bürgerrechtsverleihung an die Kinder war. Zwei Möglichkeiten sind hier denkbar. Nach der einen wurde Zabdaeus vor 212 n.Chr. als Sklavenkind geboren und erst 212 n.Chr. von seinem Vater freigelassen⁴⁹¹. Genauso gut kann es sich bei der Mutter aber auch um eine erst nach 212 n.Chr. Freigelassene gehandelt haben. Der Sohn wäre zwar freigeboren gewesen, hätte

⁴⁹⁰ Siehe dazu oben S. 194 ff.

⁴⁹¹ Die Freilassung der eigenen Kinder zu römischen Bürgern war zwar möglich, aber genauso aufwändig wie bei den zukünftigen Ehefrauen. Siehe dazu oben S. 187 ff.

aber als Kind aus einer Ehe ohne *Conubium* nur den mütterlichen Status gehabt. In den Konstitutions-texten ist keinerlei Hinweis zu finden, dass das Bürgerrecht nur für Kinder aus einer einzigen *concessa consuetudo* gegolten hätte. Daraus lässt sich ableiten, dass jedem Kind eines Flottenveteranen das Bürgerrecht gewährt wurde, sofern der Vater eine *consuetudo* mit der Mutter nachweisen konnte.

Alle übrigen vier Kinder scheinen hingegen aus dem späteren Verhältnis des Iulius Montanus mit der Freigelassenen Aurelia Bassa zu stammen, das er nach dem Tod⁴⁹² der Mutter von Iulius Zabdaeus eingegangen war.

Der einzige »Schönheitsfehler«, der sich bei dieser Erklärung ergibt, ist die Reihenfolge, in der die Kinder aufgezählt werden. Es lässt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sie nach ihrem Alter genannt worden sind. Dass beide Töchter, wie so häufig auf den Konstitutionsabschriften, am Schluss stehen, könnte sogar gegen diese Vermutung sprechen und eher auf ein individuelles Verhalten des Vaters hinweisen, z.B. dass er seinen Lieblingssohn Aurelius Barsada an erster Stelle genannt hatte.

2. Die Familienverhältnisse des T. Domitius Domitianus

Wie schon C. Iulius Montanus erhielt auch T. Domitius Domitianus noch während seines aktiven Dienstes das römische Bürgerrecht. Beide behielten aber wohl ihre beim Eintritt in die Flotte erhaltenen *Tria nomina* bei. Trotz ihres Gentilnomens kann seine Ehefrau Aurelia Maia keine Römerin gewesen sein, sonst wäre sie in der Abschrift nicht genannt worden. Also muss sie eine Iunianerin gewesen sein. Sie verdankte ihre Freilassung sicher nicht ihrem Ehemann. Doch siebzehn Jahre nach Inkrafttreten der *Constitutio Antoniana* sind Freigelassene mit dem Gentilnamen Aurelius auch nicht weiter verwunderlich, denn 212 n.Chr. nahmen viele römische Neubürger diesen Namen an.

Anders als im Fall des Iulius Montanus und der Aurelia Bassa heißen alle drei Söhne des Domitius Domitianus nach dem Vater; keiner trägt das Gentiliz der Ehefrau. Daraus lässt sich folgern, dass es sich nicht um ihre Kinder handelt. Man muss vielmehr annehmen, dass die drei Söhne aus einer Verbindung des Vaters mit einer anderen Frau stammten. Da sie das Bürgerrecht erst durch die Privilegierung des Vaters bei dessen Entlassung erhielten, können sie, ungeachtet ihrer Namen, nicht aus einer *consuetudo* stammen, die nach 212 n.Chr. als *iustum matrimonium* weiterbestanden hätte, weil beide Eltern ab dann römische Bürger gewesen wären. In diesem Fall hätten auch die Kinder bereits 212 n.Chr. römisches Bürgerrecht bekommen. Ihre Mutter muss demnach eine Sklavin gewesen sein, die man erst nach der *Constitutio Antoniniana* freigelassen hatte. Ob ihr Freilasser T. Domitius Domitianus selbst war, oder ob ihr Name auf einen anderen Patronus mit gleichem Gentilnamen zurückgeht, lässt sich nicht sagen. Für letzteres könnte sprechen, dass die Kinder zwar alle drei dasselbe Pränomen tragen, aber nicht, wie bei Römern sonst häufig üblich, das des Vaters.

3. Die Familienverhältnisse des T. Flavius Alexander

Der Optio T. Flavius Alexander ist der früheste uns durch eine Konstitutionsabschrift bekannte Flottensoldat, der seinen Dienst nach 212 n.Chr. aufgenommen hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass er aus einer iunianischen Familie stammte, denn seine Filiation ist nach römischem Muster gebildet, nicht mit einem peregrinen Individualnamen. Geht man von einem Eintrittsalter von 18 Jahren aus, wäre er 201 n.Chr. geboren und hätte 212 n.Chr. wie alle freien Einwohner des Reiches das Bürgerrecht erhalten. Wiederum kann also die Konstitution nur Bedeutung für seine Angehörigen gehabt haben. Auf

⁴⁹² Auch eine Trennung des Paares ist natürlich nicht auszuschließen.

den ersten Blick scheinen seine Familienverhältnisse noch verworrener gewesen zu sein als im Fall des Iulius Montanus.

Das an erster Stelle genannte Kind heißt Marcus Alexander, es trägt also das Gentilnomen seiner Mutter Marcia Procula und das Cognomen seines Vaters. Allein schon aus dieser Namenszusammensetzung darf man wohl ableiten, dass der Sohn unehelich war und daher den »Familiennamen« seiner Mutter trug. In dieser Zeit kann allerdings ein Kind, das ja aus einer festeren Beziehung stammen musste, um in die Konstitutionsliste der Flottensoldaten aufgenommen werden zu können, nur dann unehelich sein, wenn die Mutter keine Römerin war. Wegen des fehlenden Conubiums war ein solches Verhältnis kein *matrimonium*, sondern nur eine *consuetudo*. Auffallenderweise ist dieser Sohn der einzige, der nach der Ehefrau des Flottenveterans benannt ist. Die beiden übrigen Söhne und die Tochter tragen jeweils andere Gentilnamen. Sie heißen Flavius Marcus, Ulpus Sabinus und Aurelia Fausta. Kein Kind kann bis zur Privilegierung des Vaters römisches Bürgerrecht besessen haben, und alle müssen aus einer nachgewiesenen *concessa consuetudo* des Vaters stammen. Deshalb darf man wohl davon ausgehen, dass diese drei Kinder aus älteren Verbindungen stammten und jeweils eine andere Mutter gehabt haben, also Stiefgeschwister waren. Da das zweite Kind den Namen des Vaters trägt, könnte man vermuten, dass seine Mutter von Flavius Alexander selbst freigelassen worden ist. Zwingend ist das natürlich nicht, denn es gab zu dieser Zeit mehr römische Bürger, die Flavius hießen und ihr Gentilnomen auf ihre Freigelassenen übertragen konnten. Die beiden anderen Frauen, Ulpia und Aurelia, hatten sicher andere Herren. In welcher Reihenfolge sie mit dem Flottensoldaten zusammenlebten, d.h. welches Kind das älteste war, lässt sich aus der Konstitutionsabschrift nicht ablesen, sicher ist nur, dass der Sohn Marcus Alexander das jüngste Kind war, da er den Namen der Frau trägt, die der Veteran heiraten will.

Alle drei Fälle zeichnen sich durch komplizierte Familienverhältnisse aus, wodurch verständlich wird, dass gerade diese Veteranen sich Abschriften ihrer Konstitutionsprivilegien haben anfertigen lassen.

Wesentlich einfachere Familienstrukturen scheinen den Abschriften ZPE 127/130 aus dem Jahr 224 n.Chr. und CIL XVI 154 von 249/250 n.Chr. zugrunde zu liegen. Beide Empfänger haben nur jeweils einen Sohn in die Konstitutionsliste eintragen lassen. In beiden Fällen wird keine Ehefrau genannt. Leider sind die Namen der Söhne nicht vollständig erhalten, wir kennen nur ihre Cognomina. Dennoch darf man behaupten, dass sie bis zur Privilegierung des Vaters kein römisches Bürgerrecht besaßen und deshalb in den Konstitutionslisten auftauchten. Auch hier muss der nichtrömische Status ihrer Mütter der Grund dafür gewesen sein, dass die Söhne keine Römer waren. Geht man davon aus, dass der verlorene Namensbestandteil jeweils ein Gentilnomen war, wird man die Mütter am ehesten für Iunianerinnen halten dürfen und nicht für nach 212 n.Chr. »eingewanderte« Peregrine.

Warum sich die fünf Flottenveteranen, die keine Familienangehörigen nennen, Abschriften ihrer Privilegien besorgten, lässt sich heute nicht mehr sagen. Kann man u.U. vermuten, dass C. Tarcutius Hospitalis noch vor Inkrafttreten der *constitutio Antoniniana* aus dem Flottendienst ausschied - die Konstitution trägt das Datum 13.5.212 -, so haben die drei Aurelii ihr Bürgerrecht sicher durch den Erlass von 212 n.Chr. während ihrer Dienstzeit bekommen. Dasselbe möchte man für den Empfänger der nur sehr grob zu datierenden Abschrift RMD 201 annehmen. Sein Vater wird mit einem peregrinem Namen bezeichnet, wie es vor allem für die Flottensoldaten üblich war, die noch vor 212 n.Chr. in eine prätorische Flotte eintraten.

B. DIE PRÄTORIANER UND URBANICIANI

Auf den ersten Blick scheint die Verteilung erhaltener Konstitutionsabschriften bei den Prätorianern noch extremer als bei den Flottenangehörigen zu sein: Legt man die Beispiele zugrunde, bei denen sich der Empfängerteil erhalten hat, stehen den elf Exemplaren aus der Zeit vor 212 n.Chr. 25 Belege gegenüber, die auf Konstitutionen aus den Jahren nach 212 n.Chr. zurückgehen. Fragt man nach den Ursachen für die Zunahme von Konstitutionsabschriften in einer Zeit, in der sie auf den ersten Blick höchst überflüssig zu sein scheinen, muss man alle Belege zusammen betrachten. Dabei sind vor allem die Herkunft des Empfängers einerseits und der Fundort der Abschrift andererseits von Interesse. Daher seien hier nochmals alle Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerteil aufgelistet, diesmal jedoch um die Fundorte ergänzt.

Betrachten wir zunächst die Konstitutionsabschriften aus der Zeit vor der septimischen Reform. Wie bereits oben ausgeführt, stammen die Empfänger aus den auch durch die Inschriften nachweisbaren Hauptrekrutierungsgebieten Italien, Spanien und Noricum⁴⁹³. Es sind also Gebiete, die entweder in dieser Zeit bereits als römisches Kernland gelten dürfen oder aber stark romanisiert waren.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
30.12.71/72	[---]stas C.f. Galeria Saturnin- inis	Clunia (Lusitania)	Rom	CIL XVI 25
2.12.76	L. Ennius L.f. Tro. Ferox	Aquae Statiellae (Liguria)	Constanța	CIL XVI 21
18.11.122	[---] Secundinus	Augusta Taurinum (Transpa- dana)	Windisch	CIL XVI 81
29.2.148	C. Licinius C.f. Men. Probus	Nuceria (Campania)	Paestum	CIL XVI 95
18.2.150	P. Cornelius P.f. Cla. Crispin- us	Aguntum (Noricum)	Lienz	CIL XVI 98

Abgesehen von der für einen Spanier bestimmten Abschrift CIL XVI 25 mit Fundort Rom, bei der Zweifel angebracht sind, ob sie überhaupt je fertiggestellt und ausgehändigt wurde⁴⁹⁴, kam nur eine in Italien zutage, die übrigen drei in Gebieten am Rand des Imperiums. Dabei stammten L. Ennius Ferox und [---] Secundinus, deren Abschriften in Constanța am Schwarzen Meer und in Windisch in der Schweiz gefunden wurden, aus Italien; nur P. Cornelius Crispinus scheint wohl nach Hause zurückgekehrt zu sein. Dies deutet darauf hin, dass sich bis zum Jahre 193 n.Chr. vor allem solche Prätorianer Abschriften ihrer Privilegien verschafften, die nicht in Italien bleiben, sondern fern von Rom siedeln wollten.

Aus der Anweisung Marc Aurels, den Schwiegervätern von Prätorianerveteranen Rechte zu gewähren, die normalerweise nur ihren Vätern zugestanden hätten⁴⁹⁵, lässt sich ablesen, dass Prätorianer Schwierigkeiten hatten, eine passende Ehefrau zu finden. Ein Teil wird sich deshalb wohl Frauen aus anderen Gesellschaftsschichten gesucht haben. Solche Ehen setzten aber nun wiederum die Gewährung des Conubiums voraus, um als *iustum matrimonium* gelten zu können. Von einem Wohnort an der Peripherie des Reiches wird die Überprüfung ihres Rechtsanspruchs in Rom allerdings zeitaufwändig gewesen sein, weshalb sich eine Abschrift ihrer Privilegien als recht nützlich erweisen konnte.

Wie allerdings das Beispiel des C. Licinius Probus zeigt, gab es auch in Italien Männer, die trotz ihrer Rückkehr in ihre engere Heimat Wert auf ihre Privilegierungsurkunde legten. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass es solche Fälle öfter gegeben hat, als uns das Überlieferungsbild suggeriert. Die weitaus

⁴⁹³ Siehe dazu ausführlich oben S. 148 ff.

⁴⁹⁴ Siehe dazu oben S. 113.

⁴⁹⁵ Fragm. Vat. 195 = FIRA² II 503; zum Text siehe S.190.

größte Menge von Konstitutionsabschriften fand sich in den bis heute vor allem agrarisch genutzten Gebieten in den ehemaligen Provinzen und nur selten in seit langem immer wieder überbauten Städten.

193 n.Chr. löste Septimius Severus die alten Prätorianergarden auf und stellte neue mit verdienten Legionären vornehmlich aus den Donauprovinzen auf. Diese neuen Rekrutierungsgebiete finden ihren Niederschlag natürlich auch in den Konstitutionsabschriften. Bis 212 n.Chr. sind bisher sechs Abschriften von Prätorianerkonstitutionen bekannt geworden.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
22.2.206	C. Iulius C.f. Pap. Martinus	Poetovio (Pann. sup.)	Ács-Jegespuszta	RMD 188
30.3.207	M. Cominius M.f. Memor	Isauria (Galatia)	unterer Donaauraum	RGZM O. 42057
22.1.208	L. Septimius L.f. Ulp. Purula	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donaauraum	RGZM O. 42215
22. 1. 208	C. Valerius C.f. Ulp. Bassus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donaauraum	RGZM O. 42270
7.1.210	L. Domitius L.f. Firmus	Caesarea Mazaca (Cappadocia)	?	RMD 191
[7.1.] 212	C. Iulius Vale[--- f.---	Col[---]	Budapest	CIL XVI 136

Wiederum zeigen die Fundorte, dass sich solche Prätorianerveteranen Abschriften besorgten, die in ihre Heimat, also nun in die Grenzprovinzen an der Donau zurückkehrten. Bezeichnenderweise drängen sich die sechs Belege auf einen Zeitraum von sechs Jahren, während sich die Abschriften aus der Zeit bis zur septimischen Reform auf einem Zeitraum von ca. 80 Jahren verteilen. Ganz offenbar besorgten sich Prätorianer vor allem dann Abschriften ihrer Privilegien, wenn eine mögliche Überprüfung mit großem Aufwand und Zeitverlust verbunden gewesen wäre.

Da sich die Rekrutierungsgebiete der Prätorianer ab 212 n.Chr. nicht änderten, ist auch in dieser Zeit damit zu rechnen, dass Prätorianerveteranen nach Beendigung ihres Militärdienstes in ihre alte Heimat zurückkehrten. Diese Vermutung bestätigen die Konstitutionsabschriften aus der Zeit nach 212 n.Chr.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
7.1.221	M. Septimius M.f. Ulp. Maeticus	Trimontium (Thracia)	Philippopolis	CIL XVI 139
7.1.222	C. Aurelius C.f. Ulp. Valens	Serdica (Thracia)	Planinica	RMD 75
7.1.222	C. Iulius C.f. Ulp. Gaianus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donaauraum	RGZM O. 42188
[7.1.]223	P. Aelius P.f. Ulp. [---]	Serdica (Thracia)	Bulgarien	RMD 193
7.1.223	M. Aurelius M.f. Ulp. Marcianus	Pautalia (Thracia)	Leshko	RMD 76
7.1.224	M. Aurelius M.f. Ulp. Potens	Philippopolis (Thracia)	Plovdiv	CIL XVI 189
7.1.225	[---]onius Val.f. Pap. Martialis (?)	Poetovio (Pann. sup.)	Budapest	CIL XVI 142
7.1.226	M. Aurelius M.f. Ulp. Marcus	Nicopolis (Moes. inf.)	bei Nicopolis	CIL XVI 143
7.1.226	M. Aurelius M.f. Ulp. Valens	Marcianopolis (Moes. inf.)	Bulgarien	RMD 195
7.1.226	M. Aurelius M.f. Ulp. Celsus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donaauraum	RGZM O. 42322
7.1.226	M. Aurelius M.f. Col. Senicius	Zermizegetusa (Dacia sup.)	unterer Donaauraum	RGZM O. 42472

7.1.227	C. Iulius C.f. Ulp. Galus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42515
7.1.227	M. Aurelius M.f. Dioscorides	Estrium = Aestria (Macedonia)	?	ZPE 121, 1998, 283 ff.
7.1.228	M. Aurelius M.f. Ulp. Secundus	Nicopolis (Moes. inf.)	Butovo bei Nicopolis	RMD 132
7.1.231	M. Aurelius M.f. Ulp. Aultralis	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O.42528
7.1.233	P. Camurius P.f. Ulp. Crescens	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42035
7.1.233	Aelius Aurelius Ael.f. Atticus	Acamantia Dorylea (Phrygia)	Inan Cişme bei Constanţa	CIL XVI 145
7.1.236	M. Aurelius M.f. Ulp. Vellicus	Serdica (Thracia)	Sohače	RMD 77
7.1.243	C. Iulius C.f. Decoratus	Tianum Sidicinum (Italia)	Lyon	CIL XVI 147
[7.1.] 245	M. Aurelius [---]	Ulpia M[---]	bei Plovdiv	CIL XVI 149
7.1.246	M. Afranius M.f. Quintianus	Ael. Mursa (Pann. inf.)	?	RMD 199
7.1.246	Nebus Tullius Nebi f. Ma[---]	Ael. Mursa (Pann. inf.)	Piemont	CIL XVI 151
7.1.248	M. Braetius M.f. Iustinus	Sabatin. Mantua (Italia)	Mantua	CIL XVI 153
7.1.254	P. Annius P.f. Probus	Pap. Poetovio (Pann. sup.)	Monteu da Po	CIL XVI 155
7.1.298	[M. A]urelius M.f. Valentinus	Sirmium (Pann. inf.)	Torre d'Agnazzo	CIL XVI 156
7.1.306	Valerius Clemens	nat. Italus	Campagnatico	RMD 78

Erst in den vierziger Jahren des 3. Jahrhunderts ändert sich das Bild; nun finden sich die Abschriften vor allem in Italien, allerdings ist bis auf zwei Ausnahmen der Fundort nicht zugleich auch der Heimatort des Prätorianers.

Ein ganz ähnliches, wenn auch nicht ganz so klares Bild geben die Konstitutionsabschriften von Angehörigen der Stadtkohorten.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
22.2.85	C. Latinius C.f. Col. Primus	Sebastopol (Bithynia)	?	RMD 139
30.5.85	L. Valerius L.f. Cla. Celer	Savaria (Pann. sup.)	Ungarn	RGZM O. 42090
30.5.85	L. Flavius L.f. Cla. Sabinus	Savaria (Pann. sup.)	bei Zagreb	CIL XVI 18
6.5.161/3	[---] f. Arn. Apollonianus	Teate (Apulia)	Lanciano	CIL XVI 124
16.3.192	S. Egnatius S.f. Gal. Paulus	Lugdunum (Gall. Lugdun.)	Lyon	CIL XVI 133
1.2.194	L. Vespennius L.f. Pol. Proculus	Faventia (Aemilia)	bei Triest	CIL XVI 134
7.1.216	C. Popilius C.f. Pol. Quetus	Faventia (Aemilia)	Faenza	CIL XVI 137

Die Berücksichtigung der Fundorte zeigt also deutlich, dass der Wunsch nach einer Konstitutionsabschrift in erster Linie vom zukünftigen Wohnort eines Prätorianers abhing. Für jeden Veteran, der keine Römerin zur Ehefrau nahm, konnte der Nachweis seiner Privilegien gerade in den Grenzprovin-

zen wichtig werden. Dabei spielte es keine Rolle, ob er sich in der Fremde niederlassen wollte oder nach vielen Jahren Militärdienst in seine alte Heimat zurückkehrte.

Erklärt sich auf diese Weise zwar die Zunahme ihrer Konstitutionsabschriften seit 193 n.Chr., so bleibt aber nach wie vor die Frage offen, warum nach 212 n.Chr. überhaupt noch Konstitutionen für Prätorianer erlassen worden waren. Wie bei den Konstitutionen für Flottenangehörige wird auch bei den Prätorianern nach der *Constitutio Antoniniana* das alte Formular unverändert weiter verwendet: Das den Prätorianern verliehene Privileg bestand nach wie vor im *Conubium* mit einer Nicht Römerin und in der nachträglichen Legitimation der während des Militärdienstes geborenen Kinder⁴⁹⁶. Da jedoch bereits 197 n.Chr. das Eheverbot für Soldaten aufgehoben worden war, wären alle Kinder, die ein Prätorianer von einer Römerin während des Militärdienstes bekam, seine legitimen Nachkommen gewesen. Nachträglich legitimiert werden mussten daher nur solche Kinder, die aufgrund des unterschiedlichen Rechtsstatus der Ehepartner nicht in einem *iustum matrimonium* geboren waren⁴⁹⁷.

Geht man davon aus, dass sich die Prätorianerveteranen erst nach Rückkehr in ihre alte Heimat mit dort ansässigen Frauen verheiraten wollten, hätte nach der *Constitutio Antoniana* kaum noch Veranlassung für Konstitutionsabschriften bestanden, denn diese ehemals peregrinen Frauen besaßen seit 212 n.Chr. das römische Bürgerrecht. Das Privileg des *Conubium*s wäre also in diesen Fällen gar nicht in Anspruch genommen worden. Demnach muss man davon ausgehen, dass die Prätorianer, auch wenn sie nach ihrer Entlassung in ihre Heimatprovinz gingen, wohl nicht immer Neubürgerinnen provinzieller Herkunft heirateten. Ausschließen kann man sicherlich die Vermutung, die nach Hause zurückkehrenden Veteranen hätten sich bevorzugt Frauen gesucht, die zu den nach 212 n.Chr. neu ins Reich einströmenden Barbaren gehörten und daher kein römisches Bürgerrecht besaßen. Angesichts der vielen erhaltenen Belege ist die Idee, sie wären deshalb nur »zur Vorsicht« besorgt worden, wohl recht Wirklichkeitsfern.

Bedenkt man, dass die Prätorianer auch im 3. Jahrhundert einen Großteil ihres Militärdienstes in Rom verbrachten, möchte man eher annehmen, dass sie ihre Frauen von dort mitbrachten. Hatten aber schon die aus Italien stammenden Prätorianer Schwierigkeiten gehabt, passende Ehefrauen zu finden, ist es leicht vorstellbar, dass römische Eltern noch weniger entzückt waren, wenn ihr zukünftiger Schwiegersohn zwar ein Römer war, aber aus fernen Provinzen »vom Ende der Welt« stammte. Wenn auch der hohe Verdienst und die Nähe zum Kaiser sicherlich vor allem in den sozial unteren Schichten solche möglichen Widerstände überwinden halfen, mag es andererseits Prätorianer gegeben haben, die sich mit solchen Frauen nicht verbinden wollten.

Für eine freigelassene Iunianerin bot hingegen die Verbindung mit einem Prätorianer durchaus einen Weg zum sozialen Aufstieg. Wenn sie selbst auch durch die Heirat mit einem Prätorianerveteranen kein römisches Bürgerrecht erwarb, hatte sie aber immerhin die Möglichkeit, als legale *uxor* in einem *iustum matrimonium* zu leben, und ihre Kinder wurden römische Bürger und legitime Nachkommen ihres Mannes. Ein Prätorianer stellte also für eine Iunianerin keine schlechte Partie dar. Für einen Prätorianer wiederum könnte eine in einem gehobenen römischen Haushalt als Sklavin geborene und »römisch« erzogene Freigelassene durchaus eine attraktive Alternative zu einer freigebohrenen Römerin der Unterschicht gebildet haben. Im Gegensatz zu den *Latini coloniarum* und den Peregrinen wurde die Schicht der *Latini Iuniani* durch die *Constitutio Antoniniana* kaum berührt - jede Sklavin unter 30, die nach 212 n.Chr. freigelassen wurde, war wie bisher eine *Latina Iuniana* und keine Römerin. Für eine legale Ehe mit ihr war daher auch nach 212 n.Chr. die kaiserliche Konstitution nötig, ebenso wie für die Legitimität eventuell schon vorher geborener Kinder.

Natürlich ist es auch nicht völlig auszuschließen, dass es sich bei den Frauen, um deren willen sich Prätorianer Konstitutionsabschriften ausstellen ließen, ursprünglich um deren eigene Sklavinnen han-

⁴⁹⁶ Zur Interpretation des Konstitutionstextes für Prätorianer siehe oben S. 97 ff.

⁴⁹⁷ Siehe dazu ausführlich die zivilrechtlichen Bestimmungen oben S. 194 ff.

delte⁴⁹⁸. Eventuelle Kinder mit einer Sklavin hätten allerdings wie die Mutter Sklavenstatus gehabt. Zwar konnten Prätorianer seit Aufhebung des Eheverbots ihre Sklavinnen, die jünger als 30 Jahre alt waren, zu römischen Bürgerinnen freilassen, doch war dieses Verfahren aufwändig⁴⁹⁹. Einfacher war es daher, die Sklavinnen - spätestens wenn sie schwanger wurden - nach der Lex Aelia Sentia zu Iunianerinnen freizulassen. Dank der kaiserlichen Privilegien mussten Kinder aus einer solchen Beziehung, die bereits vor Verleihung des Conubiums geboren wurden, keine rechtlichen Nachteile für ihr weiteres Leben fürchten. Hoher Sold und umfangreiche Donative dürften gerade die Prätorianer in die Lage versetzt haben, sich gut ausgebildete und daher teure Sklavinnen zu kaufen. In den Grenzprovinzen mögen diese, was zivilisierte Lebensart anbelangte, mancher Neubürgerin überlegen gewesen sein und daher den Ansprüchen von Prätorianern eher genügt haben.

Doch wie auch immer diese Frauen ihren iunianischen Rechtsstatus erlangt haben mögen, wenn man davon ausgeht, dass sie ihn besaßen, ergibt sich für die Gewährung des Ius conubii und die Sonderbehandlung der vorher geborenen Kinder auch nach 212 n.Chr. eine sinnvolle Erklärung. Abschriften dieser Privilegien besorgten sich die Veteranen, die sich entweder in den Provinzen niederlassen wollten oder – sofern sie in Italien blieben – nicht dort geboren waren, so dass sie als neue Einwohner mit Rückfragen der Behörden rechnen mussten. Lediglich bei den Prätorianern M. Braetius Iustinus und Valerius Clemens sowie dem Urbanicianus C. Popilius Quetus bleiben uns die Gründe, warum sie sich Abschriften anfertigen ließen, verschlossen.

C. DIE EQUITES SINGULARES AUGUSTI

Von den sieben bisher überlieferten Konstitutionsabschriften für Equites singulares Augusti gehen nur zwei auf Konstitutionen vor 212 n.Chr. zurück, die fünf anderen verteilen sich auf den Zeitraum von 222 bis 237 n.Chr. Sie seien der besseren Übersicht halber hier nochmals aufgelistet.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Aurelius Bith[i f. ---]	Philippopolis ex Thracia	7.1.222	ZPE 127, 1999, 239 Nr. 1
M. Aurelius Deciani fil. Decianus	Col. Malva ex Dacia	7.1.230	CIL XVI 144
Fl. Iulius Fl. fil. Iulianus	Ulp. Nicopolis ex Moesia inf.	7.1.232	RGZM O. 42467
M. Aurelius Mucatrali fil. Zerula	Ulp. Serdica ex Thracia	7.1.237	CIL XVI 146
M. Aurelius Suri fil. Valens	Aug. Traiana ex Thracia	7.1.237	RMD 198

Die drei Soldaten, die durch die Konstitutionen in den Jahren 222, 230 und 232 n.Chr. privilegiert wurden, hatten sicher während ihrer aktiven Dienstzeit durch die Constitutio Antoniana das römische Bürgerrecht erhalten. Gleiches gilt möglicherweise auch für die beiden Kaiserreiter, deren Abschriften auf eine Konstitution des Jahres 237 n.Chr. zurückgehen, denn es gab in diesem Jahrgang Soldaten, die länger als 25 Jahre gedient hatten. Wenn sie zu diesen gehörten, wären sie 212 n.Chr. bereits beim Militär gewesen, andernfalls wären sie als Römer eingetreten. Doch unabhängig von dieser Frage - keiner von ihnen benötigte eine Konstitutionsabschrift, um nach seiner Entlassung seinen eigenen Status do-

⁴⁹⁸ Vgl. dazu auch oben S. 187 ff.

⁴⁹⁹ Vgl. dazu oben S. 189.

kumentieren zu müssen. Die Equites singulares Augusti hatten wie die normalen Hilfstruppensoldaten seit 140 n.Chr. keine Möglichkeit mehr, ihren vor und während des Militärdienstes als Nicht Römer geborenen Kindern das Bürgerrecht durch ihre Privilegien zukommen zu lassen. Damit kann die eigentliche Bedeutung der Konstitutionsabschriften in dieser Zeit für die Kaiserreiter nur in der Verleihung des Conubiums gelegen haben. Leider geben sie anscheinend Familienangehörige genausowenig an wie die Prätorianer und Urbaniciani, sodass man den möglichen Status ihrer Ehefrauen nicht überprüfen kann. Bis auf die Konstitutionsabschriften CIL XVI 144 und RMD 198, deren Fundorte unbekannt sind, stammen die übrigen sicher oder mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem unteren Donaauraum. Es waren also Veteranen, die in ihre alte Heimat fern von Rom zurückkehrten.

Während die Auxiliarsoldaten seit dem 2. Jahrhundert n.Chr. zunehmend in ihrer Heimat blieben⁵⁰⁰, und deren soziale Kontakte deshalb durch den Militärdienst nicht unterbrochen wurden, waren die Equites singulares Augusti gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Durch ihren Dienst im unmittelbaren Umfeld des Kaisers gerieten sie vor allem im 3. Jahrhundert zusehends in die Rolle einer mobilen Truppe. Dadurch wurde es ihnen aber fast unmöglich, irgendwo schon während der Dienstzeit längere feste Bindungen einzugehen. Kehreten sie nach mehr als 25 Jahren in ihre alte Heimat zurück, waren sie dort gegenüber den ortsansässigen Auxiliaren im Nachteil. Familien zu finden, die gewillt waren, ihnen als quasi Fremden ihre Töchter zur Frau zu geben, werden sich nicht für jeden gefunden haben. Darüber hinaus wird für manchen Kaiserreiter eine römisch erzogene junge Sklavin, die er aus Rom mitbrachte, attraktiver gewesen sein als eine römische Neubürgerin in den Grenzprovinzen. Wenn er den Aufwand scheute, sie als zukünftige Ehefrau zur römischen Bürgerin freizulassen, und es deshalb bei der »normalen« Freilassung beließ, benötigte er für ein *iustum matrimonium* mit ihr das Conubium.

Ließ sich ein Kaiserreiter mit einer solchen Ehefrau in seiner alten Heimat nieder, war es sicherlich kein Fehler, wenn er dokumentieren konnte, dass er dank seines Privilegs auch mit einer Latina Iuniana eine legale Ehe führen konnte, und seine Kinder deshalb legitime Nachkommen mit römischem Bürgerrecht waren. Obwohl sein Anspruch letzten Endes auch in Rom hätte nachgeprüft werden können, war es ohne Frage bequemer, wenn er seine ihm zustehenden Rechte mit Hilfe seiner Konstitutionsabschrift sofort vor Ort belegen konnte.

⁵⁰⁰ Siehe dazu die Karten 5 und 6.